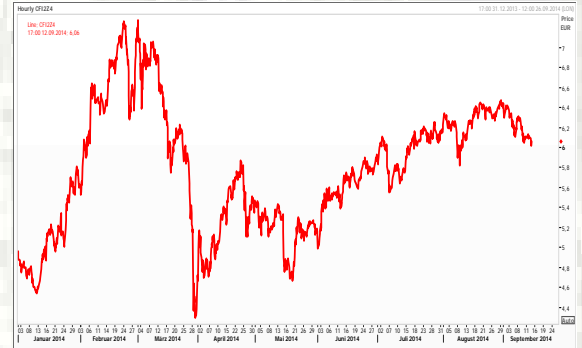




- Zakupimy dla Państwa CO2 na giełdzie
- Sprzedamy Państwa CO2 na giełdzie
- Doradzimy przy zawieraniu umów Forward
- Dokonamy dla Państwa wymiany EUA/CER; CER/CER
- Zarządzamy certyfikatami EUA i CER



EUADDEC14 01.01.2014 bis 12.09.2014 Quelle: ECX

09-2014 News-emisje CO2

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 15.09.2014

Meldung zum Carbon Leakage Status fristgemäß abzugeben - Neuberechnung der Zuteilungen für Airlines

Nach der Rückkehr aus dem Sommerurlaub erwartet die meisten Anlagenbetreiber in der EU gleich eine Aufgabe ihrer nationalen CO₂-Behörde, die einen Termin setzt für die Abgabe von zusätzlichen Daten bezüglich des Carbon-Leakage-Status der Anlage.

Durch die Hinzunahme mehrerer Prodcom-Nummern werden nach Schätzungen von Emissionshändler.com® mehr als 10% der Industriebetriebe eine Chance bekommen, zusätzlich mit ihren Produkten auf die Carbon Leakage-Liste zu kommen (und dadurch teilweise die kostenlose Zuteilung zu verdoppeln). Hierfür kann jedoch notwendig sein, dass den nationalen Behörden zusätzliche Daten nachgemeldet werden müssen. Aber auch wenn eher keine Chance auf eine höhere Zuteilung besteht wird nach Einschätzung von Emissionshändler.com® mindestens die Hälfte der Anlagen in der EU eine entsprechende Mitteilung erarbeiten und übermitteln müssen. Hierzu gibt unser heutiger News-emisje 09-2014 Hilfestellung und Hinweise und geht zudem auf Besonderheiten bei der Neuordnung der kostenlosen Zuteilung für Airlines ein.

Rückblick auf die Einführung des Instrumentes Carbon Leakage (CL)

In der ersten und der zweiten Handelsperiode 2005-2012 wurden den Betreibern CO₂-Emissionsrechte kostenlos zugeteilt, deren Menge sich vorwiegend nach historischen Emissionen bemaß. Für die dritte Handelsperiode (2013 bis 2020) wurde eine ganz andere Regelung für die Ermittlung der kostenlos zuzuteilenden Mengen eingeführt. Deren wesentliche Charakteristika sind:

- Die kostenlos zuzuteilende Menge wird nicht an den historischen Emissionen eines Betreibers orientiert, sondern an den spezifischen Emissionen, die die ca. 10% der effizientesten Anlagen Europas im Mittel emittieren. Ein solcher Wert wird die verschiedenen Branchen vorgeschrieben.
- Die so ermittelte Menge wird jedoch nicht wirklich kostenlos zugeteilt, sondern diese wird einer Anfangsverminderung von 20% und einer anschließenden jährlichen Abschmelzung unterworfen mit dem Ziel, während der folgenden Handelsperiode ab 2020 die kostenlose Zuteilung ganz einzustellen.

Kostenlose Zuteilungen ohne Berücksichtigung eines CL-Status

Die Abschmelzungsformel, d. h. die Reduzierung für Anlagen die nicht den CL-Status bekommen hatten lautet für die 3. Handelsperiode wie folgt.

Unter Bezug auf die errechnete Referenzmenge wird die tatsächliche Zuteilung in den Jahren der dritten Handelsperiode nur zu folgenden Anteilen erfolgen

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zuteilungs-faktor	0,8000	0,7286	0,6571	0,5857	0,5143	0,4429	0,3714	0,3000

Das heißt, dass für das Jahr 2020 nur noch 30% der errechneten Referenzmenge kostenlos zugeteilt werden. In der Summe über die Jahre reduziert sich die Zuteilung auf bis zu 55 % der unverminderten Referenzmenge, sofern nicht noch andere Abschläge wie ein Korrekturfaktor hinzukommen.

Als diese gesetzliche Regel damals festgelegt wurde, ging man davon aus, dass der Preis pro Tonne CO₂-Emissionsrechte bei ca. 17 Euro/t oder darüber liegen würde. Dies hätte zu erheblichen finanziellen



Belastungen bestimmter Betreiber geführt, die dann die kostenlos nicht mehr zugeteilten Mengen am Markt hätten kaufen müssen und in Folge dessen deutliche finanzielle Nachteile gegenüber Konkurrenten außerhalb der europäischen Länder und des EU-Emissionshandelssystems gehabt hätten.

Dem sollte vorsorglich begegnet werden, denn ein Abwandern der Produktion in andere Länder hätte ja dort zu mindestens dem gleichen CO₂-Ausstoß geführt, oder sogar einem höheren, wenn weniger moderne Produktionsanlagen dort verwendet werden würden. Dies hätte de facto zu einer „Leckage“ am CO₂-Handelssystem und deren erfassbaren Emissionen geführt.

Die Kommission entschloss sich deshalb, eine sogenannte Carbon-Leakage-Liste (CL-Liste) zu erstellen, in der die Branchen aufgeführt sind, bei denen eine Wettbewerbsverzerrung zu befürchten ist. Diese Liste wurde im Dezember 2009 verabschiedet mit der Maßgabe, sie alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen. Diese Überprüfung ist nunmehr erfolgt und die neue Liste (als Vorabversion bereits bekannt) wird mit Wirksamkeit ab 1.1.2015 gültig.

Die Betreiber, deren Produkte sich auf der CL-Liste befinden, unterliegen nicht der Abschmelzungsformel und erhalten ihre kostenlose Zuteilung mit dem Faktor 1,0, auf die errechnete Referenzmenge, sofern nicht noch ein allgemeiner Korrekturfaktor angesetzt werden würde, der jedoch jeden Anlagenbetreiber mit kostenloser Zuteilung treffen würde. Damit haben diese Betreiber einen erheblichen Vorteil gegenüber denen, die mit Ihren Produkten und Prodcomnummern nicht auf der CL-Liste stehen

Die Prüfung, inwieweit ein Anlagenbetreiber und sein Unternehmen mit seinen Produkten ab 2015 den CL-Status erlangen (oder verlieren) können

Jedes Unternehmen verwendet in seinen monatlichen Meldungen an das statistische Landesamt zur Produktcharakterisierung die sogenannten 8-Stelligen Prodcom-Nummern. Dabei kann es sein, dass für das ganze Unternehmen eine solche Nummer gilt. Es kann aber auch sein, dass innerhalb des Unternehmens für verschiedene Produkt-Sparten verschiedene Nummern verwendet werden. Die Zuteilung der Nummern erfolgt durch die statistischen Landesämter. Die ersten 4 Stellen dieser 8-stelligen Prodcom-Nummern geben an, zu welchem NACE-Code das Produkt gehört.

Hierbei ist zu beachten, dass es einen grundsätzlichen Unterschied zwischen den CL-Listen von 2009 und 2014 gibt:

- Bei der CL-Liste von 2009 wurde Bezug genommen auf den NACE-Code von 2003
- Bei der CL-Liste von 2014 wird Bezug genommen auf den NACE-Code von 2008 sowie auf einige Prodcom-Nummern aus der ebenfalls neuen Liste.

Vergleich der neuen und der alten CL-Listen

Die NACE-Codes von 2003 und 2008 haben keinen methodischen Bezug zueinander. Man kann sie nur verbinden mittels einer im Internet frei verfügbaren Tabelle, die für die gleichen Produktkategorien jeweils die alte und die neue Nummer angibt. Ein Vergleich der alten mit der neuen Liste ist aber unerlässlich, wenn festgestellt werden soll, ob Produkt-Kategorien entfallen sind oder ob neue hinzugekommen sind. Dieser Vergleich ist deshalb nur über den Vergleich der enthaltenen Produktkategorien möglich. Da diese in der Liste jeweils nach der aufsteigenden Reihenfolge der NACE-Nummern angeordnet sind, die NACE-Nummern beim Übergang von 2003 auf 2008 keinen methodischen Zusammenhang haben, geht es beim Versuch eines Vergleiches zunächst wie Kraut und Rüber durcheinander.

Der Vergleich wird erst möglich, wenn man die alte und die neue Liste in der Reihenfolge nach den Namen der Produktkategorien neu ordnet und dann die Gegenüberstellung macht.

Dies hat Emissionshändler.com® seinen Lesern bereits abgenommen in den folgenden Darstellungen mit berücksichtigt. Zuvor möchte Emissionshändler.com® aber den wichtigen Vorbehalt machen, dass diese Ergebnis-Darstellung keinen Anspruch auf amtliche Richtigkeit erhebt. Sie kann also nur Hinweise geben auf eventuell zu ziehende Schlussfolgerungen für die Betreiber. Sie kann aber auf keinen Fall eine Einzelfallprüfung für jeden Betreiber ersetzen!

Unsere Prüfung erfolgte auf der Basis der beiden Listen in englischer Sprache. So sind auch die Ergebnisse der Prüfung dargestellt. Als weiterer systematischer Hinweis sei noch erwähnt, dass der Großteil der Nennungen in den CL-Listen sich auf die vierstelligen NACE-Nummern bezieht, es sind dann jeweils ganze Familien von Prodcom-Nummern erfasst, die alle die vier ersten Stellen gemeinsam haben. Für einige Nennungen sind aber die achtstelligen Prodcom-Nummern angegeben. Das bedeutet, dass sich der CL-Status nur auf das zugehörige Produkt bezieht und die anderen Produkte, die zwar nach den ersten vier Stellen der Prodcom-Nummer zur gleichen NACE-Familie gehören, den CL-Status nicht haben.

Das Ergebnis des Vergleiches: Neue Kandidaten für die CL-Liste ab 2015!

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass von den in der CL-Liste von 2009 nur eine Rubrik



in der neuen CL-Liste von 2014 nicht mehr auftaucht, nämlich: „other publishing“.

Dagegen tauchen aber im Vergleich zwischen der CL-Liste von 2009 und der neuen CL-Liste eine Reihe neuer Produktkategorien auf, die bisher eine abschmelzende Zuteilung kostenloser Emissionszertifikate in Kauf nehmen mussten und nun die wesentlich höhere Zuteilung beanspruchen können. Einige dieser Kategorien waren allerdings durch Nachnennungen der Kommission schon für das Jahr 2014 wirksam geworden, was auch nicht jedem der betroffenen Betreiber bekannt war. Nachfolgend die Übersicht von Emissionshändler.com@:

Neue NACE-Nummer oder Prodcod	englisch	deutsch
10311300	<u>Dried potatoes in the form of flour, meal, flakes, granules and pellets</u>	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus Kartoffeln, nicht zubereitet oder haltbar gemacht
10311130	<u>Frozen potatoes, prepared or preserved (including potatoes cooked or partly cooked in oil and then frozen; excluding by vinegar or acetic acid)</u>	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
1622	<u>Manufacture of assembled parquet floors</u>	Parketttafeln aus Holz
1086	<u>Manufacture of homogenised food preparations and dietetic food</u>	Homogenisierte Nahrung
2822	<u>Manufacture of lifting and handling equipment</u>	Maschinen zum Laden und Fördern
2910	<u>Manufacture of motor vehicles</u>	Herstellung von Kraftfahrzeugen
2752	<u>Manufacture of non-electric domestic appliances</u>	Nichtelektrische Haushaltsgeräte
3109	<u>Manufacture of other furniture</u>	Möbel
2362	<u>Manufacture of plaster products for construction purposes</u>	Gipszeugnisse für den Bau
25501134	<u>Open die forged ferrous parts for transmission shafts, camshafts, crankshafts and cranks etc.</u>	Freiformschmiedestücke aus Stahl
8122250	<u>Common clays and shales for construction use (excluding bentonite, fireclay, expanded clays, kaolin and kaolinic clays); andalusite, kyanite and sillimanite; mullite; chamotte or dinas earths</u>	Grobkeramischer Ton und Tonstein für Ziegeleierzeugnisse; Andalusit, Cyanit, Sillimanit; Mullit; Schamotte (gebrannter feuerfester Ton)
2931	<u>Manufacture of electrical and electronic equipment for motor vehicles</u>	Elektrische und elektronische Ausrüstung für Fahrzeuge
2572	<u>Manufacture of locks and hinges</u>	Schlösser und Haken
2219	<u>Manufacture of other rubber products</u>	Produkte aus Gummi

Die neuen Produktkategorien für einen CL-Status gegenüber der alten Liste von 2009 (eventuell nicht vollständig)

Unsere vorgenannte Tabelle erhebt keinen Anspruch auf amtliche Gültigkeit. Sie weist jedoch auf Branchen und Gebiete hin, die für einige Betreiber besonders interessant sind, weil sie eine sehr gute Chance für eine zusätzliche Zuteilung bieten. Hierzu müssen jedoch die Erfordernisse der jeweiligen nationalen Behörde vollständig und pünktlich eingehalten werden. Ansonsten geht die mögliche zusätzliche Zuteilung verloren. Sie kann jedoch auf keinen Fall eine Einzelprüfung für jeden Betreiber ersetzen.

Da die neue Einordnung bei der der jeweiligen nationalen Behörde in vielen Fällen aber nur auf der Basis zusätzlicher Information durch den Betreiber erfolgen kann, wird in der Regel die jeweilige nationale Behörde umfangreiche Bestimmungen mitteilen, nach denen diese zusätzliche Information bereitzustellen sind und zu welchem Termin.

In manchen Fällen ist sogar eine Bestätigung durch den Zertifizierer beizubringen. Eine formelle Terminverlängerung ist in der Regel nicht möglich.

In den von den Behörden zur Verfügung gestellten Dokumenten sind sehr umfangreiche Informationen und Vorgaben enthalten. Deshalb können im Rahmen unserer Erarbeitung nur die wesentlichsten Punkte dargestellt werden. Aber in komplizierteren Anlagensituationen kann nur eine auf die jeweilige Anlage bezogene Analyse die Sicherheit bringen, nichts zu versäumen, was zu einer eventuell höheren Zuteilung führen kann.

Nach Auswertung aller zur Verfügung stehenden Informationen lassen sich aber die folgenden allgemeinen Feststellungen treffen:

1. Die Anpassungen von Zuteilungsmengen wegen der Änderung des Carbon-Leakage-Status von Produkten erfolgen von Amts wegen, das gilt sowohl für Erhöhungen als auch für Reduzierungen der Zuteilungsmengen. Das heißt, dass die Behörde ihrerseits alle bisher erfolgten Zuteilungen darauf hin überprüft, ob durch das Wirksamwerden der neuen CL-Liste ab 1.1.2015 die Zuteilung ab dem Jahre 2015 einschließlich korrigiert werden muss. Sie wird gegebenenfalls diese Korrektur durchführen, ohne dass dazu ein gesonderter Antrag vom Betreiber gestellt werden muss.
2. Der Betreiber muss aber dafür sorgen, dass der Behörde alle Informationen vorliegen, die dieser eine Entscheidung ermöglicht.
3. Wenn eine Meldung erforderlich ist, hat diese in der durch die Behörde vorgeschriebene Form pünktlich zum vorgegebenen Termin zu erfolgen.
4. Die Meldungen erfolgen auf der Basis der Zuteilungselemente für welche individuell die
 - a) Prodcod-Nummern,
 - b) Aktivitätsraten
 - c) Installierten Anfangskapazitäten u.dgl.

anzugeben sind. Wurden im Zuteilungsantrag für die dritte Handelsperiode mehrere Zuteilungselemente verwendet, dann sind diese Meldungen entsprechend umfangreich.

5. Meldungen sind prinzipiell dann nicht erforderlich, wenn es keine kostenlose Zuteilung gibt oder der Zuteilungsantrag für die dritte Handelsperiode auf einer Zuteilung nach Produktbenchmarks basiert (wenn er den aktuell ist). In diesem Falle sind der Behörde alle notwendigen Informationen aus dem Zuteilungsantrag für die 3. Handelsperiode bereits bekannt.
6. Wenn aber der Zuteilungsantrag für die dritte Handelsperiode Zuteilungselemente des sogenannten Fall-back-Ansatzes verwendet (Wärmeemissionswert, Brennstoffemissionswert, Prozessemissionen), dann erfordert die Änderung des Carbon-Leakage-Status von Produkten eine Neuordnung der zuteilungsrelevanten Größen auf die Zuteilungselemente mit und ohne Carbon-Leakage-



Gefährdung. Die gesamte Aktivitätsrate eines Zuteilungsansatzes ändert sich durch die Carbon-Leakage-Anpassung nicht, nur wird sie je nach Lage bei den Prodcod-Nummern ggf. anders aufgeteilt.

7. Anlagenbetreiber sind verpflichtet zu prüfen, ob Fall-back-Zuteilungselemente ihrer Anlagen von einer Änderung des Carbon-Leakage-Status betroffen sind. Dies beinhaltet auch eine Prüfung, ob der jeweiligen nationalen Behörde alle für die Anpassung der Zuteilung erforderlichen Daten vorliegen. Diese Prüfung erfolgt anhand der im Zuteilungsantrag für die dritte Handelsperiode gemachten Angaben, der bei der Meldung an die statistischen Landesbehörden verwendeten Prodcod-Nummern und der in der neuen CL-Liste enthaltenen Nummern.
8. Für die Mitteilung zum Nachweis des Carbon-Leakage-Status muss die von der nationalen Behörde vorgeschriebene Form eingehalten werden.

Auf der Basis vorgenannter formulierter Grundsätze werden nach ersten groben Schätzungen in der EU etwa 50% der Betreiber, die eine kostenlose Zuteilung erhalten keine Meldung abgeben müssen. Keine Meldung heißt aber im Umkehrschluss nicht, dass diese automatisch nicht auch auf die neu erstellte CL-Liste kommen könnten und eine höhere Zuteilung bekommen können.

Dies kann sich deswegen ergeben, weil der Behörde bereits alle zur Verfügung stehenden Daten vorliegen um diese Erhöhung dann von sich aus vorzunehmen. Dennoch ist vom Betreiber sicherzustellen, dass seine aktuell gültigen (der Statistischen Landesbehörde gemeldeten) Prodcodnummern bekannt sind, um nicht dadurch eine mögliche erhöhte Zuteilung zu verpassen. Aus diesem Grunde ist eine dennoch abzugebende Meldung durchaus sinnvoll.

Schaut man sich die neu hinzugekommenen Prodcod-Nummern gemäß der Tabelle auf Seite 3 an, dann kann man vermuten, dass aus den Bereichen der Kartoffelverarbeitenden Industrie und auch dem Bereich der Milchwirtschaft (Homogenisierung!) und der Ton- und Keramikbranche die meisten der eventuell positiv betroffenen Unternehmen kommen. Aber auch die Gummi- und KFZ-Zulieferindustrie kann in Teilen darauf hoffen, ebenso wie einige metallverarbeitende Betriebe.

Hier wird sich zeigen, inwieweit diese rasch und richtig die notwendigen Daten zusammentragen und der Behörde übermitteln bzw. automatisch beim Vorhandensein aller Prodcod-Nummern davon profitieren.

Erfordernis der Verifizierung von Daten

Eine erneute Verifizierung der neu ermittelten Daten kann nur dann entfallen, wenn eine vollständige Aufteilung sämtlicher relevanter Prodcod-Codes auf den gesamten Zuteilungsansatz bereits Bestandteil der verifizierten Antragsunterlagen für die dritte Handelsperiode war und daher die nationale Behörde den Wechsel des Status von „Nicht-CL“ zu „CL“ selbständig beurteilen kann.

Ist die Aufteilung bei der Antragstellung jedoch nicht vollständig erfolgt und ergeben sich zuteilungsrelevante Änderungen, dann müssen die vorgeschriebenen Daten sowie ggf. weitere Unterlagen verifiziert werden und zudem vom Verifizierer an die Behörde weitergeleitet werden.

Fazit zur Meldepflicht

Die Tatsache, dass die EU und Teile der jeweiligen nationalen Behörden sich veranlasst sahen, umfangreichere Hinweise zur Anpassung der Zuteilung zu erstellen spricht für sich. Es ist also wieder einmal ein recht kompliziertes Vorgehen geworden, um den Anforderungen gerecht zu werden, die eventuell zu einer Erhöhung der Zuteilung infolge von Ergänzungen in der neuen CL-Liste führen können.

Damit wird für alle Anlagen, die nach Wärme- oder Brennstoff – Emissionswert oder nach Prozessemissionen die Zuteilung für die 3. Handelsperiode beantragt haben, eine Einzelprüfung des Zuteilungsantrages durch den Betreiber erforderlich. Aus dieser Prüfung muss hervorgehen, ob der Zuteilungsantrag für die dritte Handelsperiode bereits alle Angaben enthält, die die nationale Behörde für ihre Entscheidungen zur neuen CL-Liste braucht.

Die Initiative zur Übermittlung entsprechender Daten an die Behörde liegt in der Regel beim Betreiber, der bei Nichtstun eventuell die Chance für eine höhere Zuteilung verspielt.

Die VO 421/2014 verändert die Abgabe und Zuteilung für Airlines

Mit der EU-Verordnung 421/2014 vom 16. April 2014, in Kraft getreten am 30.04.14 wurde die Richtlinie 2003/87/EG geändert. Die Änderung betrifft alle Luftverkehrstätigkeiten im Zeitraum 01.Januar 2013 bis 31.Dezember 2016.

Für diesem Zeitrahmen wurde nunmehr eine verringerte Abgabeverpflichtung an Zertifikaten für emissionspflichtige Flüge innerhalb der EWR-Staaten (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen) festgelegt, von der auch die Pflicht zur Abgabe der Emissionsberichte und die damit in Verbindung stehende Abgabe der



Zertifikate betroffen ist. Die Abgabeverpflichtung für das Berichtsjahr 2013 wurde damit um ein Jahr auf den 31. März 2015 und die Abgabe der Zertifikate von Ende 2014 auf den 30. April 2015 verschoben.

Parallel dazu erfolgen die Abgabe des Berichtes 2014 zum 31. März 2015 und die Abgabe der Zertifikate für 2014, ebenfalls zum 30. April 2015.

Da sich ebenfalls Änderungen bei der Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten proportional zur Verringerung der Abgabeverpflichtung ergeben ist es ratsam, dass sich die Luftfahrzeugbetreiber mit diesen Änderungen intensiv beschäftigen und sich nun nach Veröffentlichung der jeweiligen, nationalen Zuteilungsliste entsprechend darauf einstellen und diese überprüfen.

Änderung der Zuteilung für die Berichtsjahre von 2013 bis 2016

Die Änderung der Emissionshandelsrichtlinie durch die Verordnung (EU) Nr. 421/2014 hat nun zur Folge, dass die Zuteilung kostenloser Zertifikate proportional zur Verringerung der Abgabeverpflichtung, wie sie sich aus dem reduzierten geografischen Anwendungsbereich ergibt, angepasst wird.

Das bedeutet, dass für die Jahre 2013 bis 2016 eine Neuberechnung der Zuteilung kostenloser Zertifikate erfolgen muss, bei der die von der o. g. Richtlinienänderung betroffenen (nicht mehr berichts- und abgabepflichtigen) Flüge von der Zuteilung ausgenommen werden.

Die Abgabeverpflichtung entfällt für:

- alle Emissionen aus Flügen von oder nach Flugplätzen in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in jedem Jahr ab dem 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016.
- alle Emissionen von Flügen zwischen einem Flugplatz in einem Gebiet der Union in äußerster Randlage und einem Flugplatz in einem anderen Gebiet des EWR in jedem Kalenderjahr ab 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016. Zur Randlage der Union zählen gemäß der Richtlinienänderung die Kanaren, die Azoren, Flüge über den Atlantik, Grönland, Schweiz sowie alle Staaten des ehemaligen Jugoslawien, sofern diese nicht bereits in der EU sind.

Im Sinne dieser Änderung der Richtlinie gelten Flüge zwischen Flugplätzen in EWR-Staaten und Ländern, die 2013 Mitglied der Union geworden sind, als Flüge zwischen Flugplätzen in EWR-Staaten.

Ein Luftfahrzeugbetreiber erhält in Übereinstimmung mit den genannten gewährten Ausnahmen bei der Abgabeverpflichtung, eine Anzahl von kostenlosen Zertifikaten, die proportional zu der Verringerung der Abgabeverpflichtungen gekürzt ist.

Infobox

Die bisherige Systematik der kostenlosen Zuteilung

Jeder emissionshandelspflichtige Luftfahrzeugbetreiber war berechtigt, eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen zu beantragen. Mit dem Emissionsbericht für 2010 wurde auch einmalig ein verifizierter Bericht über die Transportleistung (Tonnenkilometerdaten) des Jahres 2010 abgegeben und dadurch bei einer fristgemäßen Abgabe die kostenlosen Zertifikate für emissionspflichtige Flüge beantragt.

Dem Bericht waren die Transportleistungen je Flugplatzpaar zu entnehmen. In der Zusammenfassung der Transportleistung für 2010 waren die Flüge nach Abflugort und Ankunftsart sowie nach EWR-Staat und nicht EWR-Staat erfasst worden.

Basierend auf diesen Daten ist es dem Luftfahrzeugbetreiber möglich, seine Transportleistung (Tonnenkilometer) für Flüge innerhalb der EWR als auch für Flüge in Drittstaaten zu bestimmen.

Bei der Festlegung der Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten wurde die gesamte Transportleistung (Tonnenkilometer) im Jahr 2010 zu Grunde gelegt. Bei der Zuteilung und Vergabe von Zertifikaten für Luftfahrzeugbetreiber gilt nach wie vor die Richtlinie 2003/87/EG mit der festgelegten Methode, d.h. die Berechnung beruht auf den überprüften Tonnenkilometerangaben in Bezug auf die darin genannten relevanten Zeiträume.

Bezüglich der kostenlosen Zuteilungen hatte die EU Kommission am 26.09.2011 die Richtwerte (Benchmarks) zur Berechnung für Luftfahrzeugbetreiber veröffentlicht. Sie entsprachen rund 0,6797 Emissionsberechtigungen pro 1.000 Tonnenkilometer für 2012 und 0,6422 Emissionsberechtigungen pro 1.000 Tonnenkilometer ab 2013-2020. Die Liste der kostenlosen Zuteilungen an die von Deutschland verwalteten Luftfahrzeugbetreiber wurde im Dezember 2011 für die Berichtsjahre 2012 und 2013 bis 2020 veröffentlicht. Jeder Luftfahrzeugbetreiber erhielt einen Zuteilungsbescheid über die Zuteilung der kostenlosen Zertifikate für die Handelsperiode 2012 und 2013 bis 2020.

Das Berechnungsverfahren für die Zuteilung kostenloser Zertifikate gemäß der VO 421/2014

Das sich aus der neuen Verordnung ergebende Berechnungsverfahren sollte eine jede Airline nachvollziehen können, inkl. der damit einhergehenden veränderten Ausgangslage bezogen auf das jeweils



individuelle eigene Jahr 2010. Dann erst kann die neu festgelegte Zuteilungsmenge auf Richtigkeit überprüft werden. Die notwendigen Schritte hierzu sind:

1. Bestimmung der Tonnenkilometer für alle von der geänderten Abgabepflichtung betroffenen Flüge (Flugplatzpaare) aus dem Bericht für 2010;
2. Der ermittelte Wert wird mit dem Benchmark von 0,6422 pro 1.000 tkm multipliziert;
3. Der ermittelte Wert wird von der bisherigen jährlichen Zuteilungsmenge subtrahiert;
4. Im Ergebnis der Subtraktion erhält man die reduzierte Zuteilungsmenge der jährlichen Zuteilung an kostenlosen Zertifikaten.

Nachfolgend ein Zahlenbeispiel zur Darstellung der alten Berechnungsmethodik und der nun für 2013-2016 angewendeten neuen Berechnung der kostenlosen Zuteilung für Airlines.

Vorherige Berechnung für das Jahr 2012:

a) Summe der totalen Tonnenkilometer (tkm) im Berichtsjahr 2010:	220.000.000
b) Anteil „Nicht EWR“ aus Bericht 2010	105.000.000
c) Anteil tkm im EWR aus Bericht 2010 (relevant für Emissionshandel)	115.000.000
d) Ursprünglicher, gesamteter Prozentsatz der relevanten tkm für Emissionshandel	100,00%
e) Ursprünglicher, anteiliger (Nicht EWR) Prozentsatz tkm für Emissionshandel	47,72%
f) Ursprünglicher, anteiliger (EWR) Prozentsatz tkm für Emissionshandel	52,28%
g) Ursprüngliche, kostenl. Zuteilung a) x Benchmark 0,6797/1.000 tkm für 2012	149.534
h) Anteilige kostenl. Zuteilung b) x Benchmark 0,6797/1.000 tkm für 2012	78.166

Neue, aktualisierte Berechnung pro Jahr im Zeitraum 2013-2016

a) Summe der totalen Tonnenkilometer (tkm) im Berichtsjahr 2010:	220.000.000
b) Anteil „Nicht EWR“ aus Bericht 2010	105.000.000
c) <u>Zusätzlich</u> reduzierter Anteil an tkm im EWR*	47.900.000
d) Neuer Anteil tkm im EWR aus Bericht 2010 (relevant für Emissionshandel)	67.100.000
e) Prozentsatz der neu berechneten, relevanten tkm für den Emissionshandel	30,50%
f) Kostenlose Zuteilung – d) x Benchmark von 0,6422/1.000 tkm für 2013-20	43.091

* Der reduzierte Anteil der tkm ergibt sich aus der alten Definition EWR aus 2010 zu der neuen Definition der EWR gemäß der VO 421/2014 vom 16.04.2014, d. h. ohne Randgebiete und für Flüge, für die keine Emissionshandlungspflicht bis 2016 besteht

Der Prozentsatz der reduzierten Zuteilungen für den Emissionshandel 2013-2016 muss gemäß der VO 421, Artikel 28a von jedem Mitgliedsstaat bis zum 01.08.2014 für die von ihm betreuten Airlines veröffentlicht werden, was nicht jeder Mitgliedsstaat auch so terminlich umsetzte. Die neuen Zuteilungen für Deutschland wurden z. B. am 28.08.2014 veröffentlicht.

In diesen Zuteilungslisten finden sich neben einer Spalte für das Aktenzeichen und dem Betreibernamen drei weitere Spalten:

Die ursprüngliche Zuteilungsmenge/Jahr gemäß dem Zuteilungsbescheid aus Dezember 2011, der Anteil der Transportleistung in Prozent und die neue Zuteilungsmenge/Jahr. Diese Spaltenüberschriften können durchaus missverständlich verstanden werden, daher wird dies nachfolgend kurz erläutert.

Es wird gerechnet: „reduzierte Zuteilungsmenge geteilt durch ursprüngliche Zuteilungsmenge“. Dies ergibt den angegebenen Prozentsatz. Die reduzierte Zuteilungsmenge entspricht der neuen, kostenlosen Zuteilung pro Jahr im Zeitraum 2013-2016.

Bei den in der Zuteilungslisten dargestellten Prozentsätzen, die damit auch den Anteil der Transportleistung auf den reduzierten Anwendungsbereich darstellen, können erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Airlines gefunden werden. Dies hängt damit zusammen, dass manche Airlines im Jahre 2010 fast ausschließlich innereuropäische EWR Flüge durchgeführt haben und andere Airlines fast ausschließlich außereuropäische Flüge durchgeführt haben bzw. im damaligen Berichtsjahr z. B. einen hohen Anteil an Azoren- und Kanarenflügen hatten. Dies führt in der Konsequenz z. B. auch dazu, dass bei einer Veränderung dieses Anteiles der entsprechende Luftfahrzeugbetreiber bei einer kostenlosen Zuteilung in 2013-2016 nun relativ benachteiligt oder bevorteilt werden wird.

In jedem Falle ist eine rasche eigene Berechnung und Überprüfung der Zuteilungsmengen durch den Betreiber nunmehr auf einfachem mathematischem Weg möglich, um schon im Vorfeld des offiziellen Einganges des geänderten Zuteilungsbescheides im Dezember 2014 vorbereitet zu sein.

Mit einer Zustellung der Zuteilungsbescheide an jeden einzelnen Betreiber ist bis zum 31.12.2014 zu rechnen. Zertifikate, die dem Betreiber im Jahre 2013 zuviel zugeteilt worden sein sollten, werden von der Behörde des Mitgliedsstaates zurückgefordert werden.

Die Zuteilungen für die Jahre 2013 und 2014 werden voraussichtlich im Februar 2015 dem Registerkonto des Betreibers gut geschrieben. Die Zuteilung für 2015 nach inoffiziellen Aussagen von Behörden ebenfalls.

Die Veränderungen beim Jahresbericht

Bei der Erstellung des Jahresberichtes sollten noch zwei wesentliche Punkte beachtet werden.

Betreiber, die pflichtgemäß bis zum 31. März 2014 den verifizierten Emissionsbericht für alle durchgeführten, emissionspflichtigen Flüge in 2013 an ihre nationale Behörde eingereicht haben, sind nicht verpflichtet, einen neuen Bericht zu erstellen. Im Interesse der eigenen Sicherheit, empfehlen wir aber die Bestätigung durch die jeweilige nationale Behörde einzuholen.

Betreiber, die bis zum 31. März 2014 den verifizierten Emissionsbericht nur für EWR-Flüge eingereicht haben, sollten im jeden Falle umgehend Kontakt zur ihrer Behörde aufnehmen.



Disclaimer

Dieser News-emisje wird von www.handel-emisjami.pl der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die in diesem Emissionsbrief enthaltenen Informationen werden ohne Übernahme einer Gewähr zur Verfügung gestellt und es wird keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen gegeben. Kauf- oder Verkaufsentscheidungen, die aufgrund von Informationen in diesem Brief getätigt werden, sind vom Unternehmen ausschließlich freiwillig und ohne Beeinflussung erfolgt. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Emissionshändler.com®

Odpowiedzialny za treść: Michael Kroehnert
GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, Niemcy -10587 Berlin
Telefon: +49 30 – 897 26 954, Telefon: +49 30 – 398 8721-31
Telefax: +49 30 – 398 8721-29
KRS 101917 Sąd Rejonowy Berlin Charlottenburg, NIP: DE249072517
Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl
Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators

ETS Verification GmbH
Guido Harling,
Altstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg
Phone:+49 5482 5099 866
Web: www.ETSVerification.com
Mail: Guido.Harling@ETSVerification.com

